

Zweiter Abschnitt.

Uebersicht der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte.

Die ungarischen Ruthenen waren bis ins späte Mittelalter herauf zur Mehrzahl völlig freie Leute d. h. weder leibeigen noch mit Frohndiensten belastet. Sie hatten mit geringer Ausnahme nur Pflichten gegen den König, dessen spezielle Schützlinge oder mit besonderem Vertrauen beehrte Hausdiener sie waren oder dem sie für empfangene Militärlehen zu Kriegsdiensten verpflichtet waren. Wer sich ruthenischer Abstammung rühmen durfte, hatte die Vermuthung angeborener persönlicher Freiheit für sich ¹⁾ und es kam, wie gesagt, während des Mittelalters auch selten vor, daß Ruthenen in Ungarn gemeine Frohndienste zu leisten hatten ²⁾.

Die Hirten unter ihnen stunden, insoferne sie „herrenlose“ d. h. keinem Leibe-, Grund- oder sonstigen Schutzherrn unterthänige Leute waren, unter des Königs unmittelbarer Protektion. Es bildete sich, rücksichtlich derselben in Ungarn das nämliche Rechtsverhältniß aus, das man in Deutsch-

1) Im „Regestrum de Varad“ Art. 300 (edit. Endlicher p. 715) heißt es: mehrere Castrenses de Carasna de villa Ban hätten einige Nachbarn als Standesgenossen reklamirt und deshalb vor's Komitatsgericht geladen; „illi autem dixerunt, se esse liberos et genere Ruthenos et adduxerunt defensorem libertatis sue nomine Chedur, genere Ruthenum, joubagionem Barnabe, qui dicens, illos cognatos suos esse, tenuit libertatem eorum judice Tupa curiali Comite de Carasna, pristaldo Douca de villa Bogus. Chedur itaque portato ferro justificatus est; probavit illos liberos esse.“ Dieser Vorfall ereignete sich um das Jahr 1230.

2) Im vorzitiirten „Regestrum de Varad“ ist keine Spur einer solchen Unterthänigkeit der Ruthenen zu finden, ungeachtet die meisten darin verzeichneten Rechtsfälle sich auf Bewohner des Ruthenengebietes beziehen und gewöhnlich alle in diese Handel verflochtenen Personen mit Angabe ihres Standes aufgeführt erscheinen.

land das „Wildfangsrecht“, in Frankreich „droit d'aubaine“ zu nennen pflegte ¹⁾. Die Könige übertrugen dieses Schutzrecht nebst anderen Rechten der öffentlichen Gewalt zuweilen auf einzelne Glieder des regierenden Hauses, welche das Ruthenengebiet als Apanage oder als Abfertigung weiter gehender Ansprüche zugewiesen erhielten ²⁾ und dann für den den ruthenischen Hirten gewährten Schutz von Letzteren gewisse Abgaben einhoben, die eigentlich dem Könige gebührten. Das brachte der Mangel einer geregelten Thronfolge und festen dynastischen Hausordnung mit sich. Derlei Vize-Könige führten, zumal mit Rücksicht auf die ihnen nach Markgrafenart obliegende Grenzvertheidigung, den Woivoden- (Herzogs-) Titel ³⁾, was zu der Vermuthung Anlaß gab: es habe von Alters her in Ungarn eine eigene ruthenische Woivodina gegeben und deren Verwaltung sei eine in hohem Grade autonome gewesen. Wie es sich in Wahrheit damit verhielt, wurde eben angedeutet. Nicht den Ruthenen als solchen, sondern den Prinzen, die ihn trugen, und den Pflichten, welche diese zu erfüllen hatten, galt jener Titel und die daran geknüpften Regierungsbesugnisse waren keine dem Volke gemachten bleibenden Zugeständnisse, sondern einzelnen Gliedern des regierenden Hauses vorübergehend (im Delegationswege) verliehene Auszeichnungen. Hätten die Ruthenen den Boden Ungarns unter Führung eines freigewählten Oberhauptes und in der späteren Arpadenzeit als „Gäste“ (hospites) betreten: so würden sie wohl eine ihre nationale Selbständigkeit und die Integrität ihres Territoriums verbürgende Verfassung, wie sie den zipser und siebenbürger Sachsen zu Theil ward, von Ungarn's Königen verliehen erhalten haben. Nachdem aber ihre Einwanderung, wenigstens was den Grundstock betrifft, auf andere Weise und früher vor sich gegangen ist, gingen sie dießfalls leer aus. Wenn also

1) S. darüber G. L. von Maurer's „Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung von Deutschland“, II. Band (Erlangen 1862), S. 93—118. Das Vorkommen des „Wildfangsrechtes“ in Ungarn hat schon R. Pfahler in seinem „Aus Georgicon Regni Hungariae“, einem sehr gediegenen, 1820 zu Kesthely am Plattensee gedruckten Werke, S. 57 der Einleitung behauptet. Die Wildfänge hießen in Ungarn, wie aus einem Dekrete des Königs Ladislaus I. erhellt, „Ufbeken“ (Wzbez) und ihre Zugehörigkeit war, sie mochten sich wem immer zu Eigen gegeben haben (cuicunque personae adhaeserint), im frühen Mittelalter stets durch das kgl. Hofgericht zu konstatiren. Endlicher, Monum. Arp., 342. Da im Falle Niemand einen begründeten Anspruch auf sie erhob, der König sie sich zueignete, rechnete man sie wohl auch zu den „Usucapiones“. S. auch Bartal, a. a. D. I. 142.

2) So räumte König Andreas I. um das Jahr 1046 seinem Bruder Bela einen Landstrich am rechten Ufer der Theiß, König Salamo (Sohn des Andreas) durch den Raaber Frieden vom 20. Januar 1064 seinem Neffen Geyja ganz Oberungarn, König Koloman um das Jahr 1095 seinem Rivalen Almos mehrere Komitate in dieser Gegend ein. Engel, Gesch. des ungar. Reiches, I. 151, 157, 196. Noch im Ges. Artikel 11 vom J. 1351 erscheinen „Tenuta Ducalia“ mit einem besonders privilegierten Adel.

3) Nach Engel's Geschichte war das bei allen vorgenannten Vize-Königen der Fall. Daß der lithauische Fürst Fedor Kyriatovich, welcher im 14. Jahrhundert das Munkácscher Schloß vorübergehend inne hatte, sich von diesem „Dux de Munkách“ geschrieben habe, ist nicht erweislich. Wohl aber that das Franz Rátóczy II.

L. A. Gebhardi¹⁾ von dem Verfassungszustande der ungarischen Ruthenen unter Stephan I. sagt: „Wie es scheint, behandelte sie der König nach den hungarischen Staatsgrundsätzen als eine besondere Nation, die durch einen eigenen Herrn regieret, folglich mit dem Reiche mehr verbündet, als ihm einverleibt war“: so zieht er aus der Thatfache, daß die Hildesheimer Annalen dem Sohne des Stephan den Titel: „Dux Ruizorum“ beilegen, eine falsche Folgerung. Aber darin hat Gebhardi Recht, daß er diesen Titel auf die ungarischen Ruthenen und nicht auf die hinterkarpathischen bezieht. Den gleichen Sinn hat wahrscheinlich die Benennung „Banus de Ruszaya“, welche im Jahre 1272 als Prädikat eines ungarischen Reichsbarons vorkommt²⁾, und die noch zwanzig Jahre später auftauchende Bezeichnung des Beregher Obergespanns mit „Dux Ruthenorum“³⁾. Nur war inzwischen, wie das auch in Deutschland und Frankreich geschah, das ursprünglich königliche Recht zu einem Attribute örtlicher Gerichtsherrlichkeit geworden.

Daselbe verlor auch den ruthenischen Hirten gegenüber in dem Maße an Bedeutung, als diese, zu Skultetial-Gemeinden vereinigt, sich um die Aufnahme in einen grundherrlichen Gutsverband bewarben, oder gewaltsam einem solchen einverleibt wurden. Denn in diesen Fällen trat an die Stelle des allgemeinen Schutzherrn ein besonderer: der Grundherr nämlich. Viele ließen sich auf königlichen Domanialgründen nieder und vermehrten so die Zahl der ruthenischen Kronbauern, deren Schutzherr sodann der König als Grundherr war, beziehungsweise blieb. Diese Kronbauern rekrutirten sich nicht bloß aus der Reihe der Hirten, sondern auch aus der der ruthenischen Krieger, welche, in den Besitz von Militärlehen gelangt, neben dem Waffenhandwerke auch Ackerbau trieben oder es dann gar vorzogen, im Frieden lediglich für die Approvisionirung der Burgen, zu welchen sie dienstpflichtig waren, zu sorgen. Im Kriege griffen wohl auch letztere zu den Waffen, sei es, um die Burg zu vertheidigen, oder um im offenen Felde dem Feinde Widerstand zu leisten. Man nannte derlei burghörige Kronbauern einzelnweise „Jobbagiones Castri“ und kollektiv „Populi Castrorum“. Sie waren persönlich freie Leute und arbeiteten sich im Königsdienste mitunter zum Range der Ritterbürtigen empor, sowie umgekehrt mancher ritterbürtige Mann, nachdem er Kolonist geworden war, durch Vernachlässigung des Waffenhandwerkes zum gemeinen Bauer herabsank. Von den Burg-Jobbagionen wohl zu unterscheiden sind die Castrenses, auch Conditionarii Castri genannt, welche keine persönlich freien Leute waren⁴⁾. Die Ruthenen stellten übrigens hierzu kein starkes

1) Geschichte des Reiches Hungarn und der damit verbundenen Staaten, II. Band (Leipzig, 1781), S. 284.

2) Palma, Abhandlung von den Titeln und Wappen welche M. Theresia als apostolische Königin von Hungarn führt, Wien, 1774, S. 57.

3) S. oben S. 59.

4) Ueber diese Standesverhältnisse siehe die bereits zitierten Werke von Bartal und Pfahler, dann Kollár's Amoanitates historiae jurisque publici Regni Hungariae, II. Band

Kontingent. Denn die vornehmste Entstehungsurache dieser Art Leibeigenschaft war allem Anscheine nach die Kriegsgefangenschaft und in diese geriethen bei den Kämpfen der Ungarn mit den hinterkarpathischen Ruthenen nie viele aus Letzteren. Namentlich dürfen die ruthenischen Grenzhüter, von den wegen Theilnahme am Schmuggel Degradirten abgesehen¹⁾, nicht hieher gerechnet werden, weil deren Stamm zugleich mit den Magyaren kraft einer noch in Galizien eingegangenen Waffenbruderschaft ins Land gekommen war. Stunden sie auch den Burg-Jobbagionen nicht im Range gleich²⁾, so hatten sie doch, wenn ihre Freiheit Anfechtungen erfuhr, den Zutritt zum Könige, ohne erst bei ihren militärischen Vorgesetzten die Erlaubniß dazu nachsuchen zu müssen³⁾.

Die vornehmste Klasse der ungarischen Ruthenen bildeten die am königlichen Hofe lebenden. Hieher gehören außer einzelnen zur Heeresfolge verpflichteten Ministerialen namentlich die Kämmererdienste verrichtenden und des Königs Person behütenden Höflinge, deren Wahl aus der Mitte der Ruthenen so sehr zur Regel wurde, daß noch am Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts, als die leibhaftigen Ruthenen am ungarischen

(Wien, 1783). S. 87 und 148, und Steph. Endlicher's „Gefetze des h. Stefan“, Wien 1849 (bei Kupptisch). S. 60—64. Interessante Belegstellen finden sich namentlich in dem Regestrum de Thurócz (zuletzt herausgegeben von Chr. Engel in dem Sammelwerke „Monumenta Ungrica“, Wien, 1809) vor. Im §. 63 ist da-unter Denjenigen, welche sich in die Genossenschaft der Jobbagiones Castri de Turuch einkauften, ein vor den Tartaren flüchtiger Ruthene erwähnt, der ein ansehnliches Vermögen (30 Mark Gold) mit sich fortgeschleppt hatte. Dessen Aufnahme in jene Genossenschaft erfolgte im Jahre 1262. Kurz zuvor (1255) hatte König Bela den „numerus superfluum“ der Filii Jobbagionum de Turuch auf den „statum debitum“ zurückgeführt, wonach es deren im ganzen Komitate nur 40 geben sollte. Offenbar sind damit sämtliche Glieder jener Genossenschaft gemeint. In der Engel'schen Ausgabe des Regestrum ist Seite 75 eine „Impetratio Jobbagionatus de Thuruch et assignatio terrae 6 aratorum“, S. 79 eine „Aggregatio in numerum Jobbagionum de Thuruch et collatio terrae duorum aratorum Obusk et terae 6 aratorum“, S. 98 eine „Translatio de servitute populorum de Thurneh“ und S. 101 eine „Nobilitatio et exemptio de numero jobbagionum castri per Regem“ angemerkt. Vgl. auch das oben auf S. 51 über diese Standesverhältnisse Bemerkte.

1) Nach einem Gesetze des h. Ladislaus (Decret II, 15) traf Grenzhüter, welche überwiesen wurden, Vieh, dessen Ausfuhr verboten war, ohne Wissen des Grenzinspektors (comes confinii) über die Grenze entlassen zu haben, die Strafe lebenslänglicher Knechtschaft. Endlicher, Monum. Arp., 338. Die übrigen Ursachen vorkommender Knechtschaft s. bei Pfahler, a. a. D. S. 37 der Einleitung und bei Kollár, Amoenitates, p. 103. Sie dürften bei den Ruthenen Ungarns noch weit seltener, als die vorerwähnte Ursache, solche Erniedrigung bewirkt haben.

2) Im Jahre 1269 erhob Stephan V. die Söhne des Nikolaüs von Gostun, welche von Alters her Jobbagiones Castri waren, jedoch durch Verläumdung in die Kategorie der Spiculatores versetzt worden waren, wieder zum Range der Servientes Regii. (Bartal, a. a. D. I. 215).

3) Wenigstens hatte Jeder, welcher einen der „Villani, qui dicuntur Ewrek“ als seinen Knecht behandelte, darüber unmittelbar vor dem Könige sich zu rechtfertigen. Endlicher, Mon. Arp., 342.

Hofe thatsächlich kaum mehr Zutritt hatten, die hiesigen Kämmerer und Leibgardisten „Ruthenen“ hießen¹⁾. In so hohem Grade genossen die Ruthenen das Vertrauen der älteren ungarischen Könige und zeigten sie sich dessen auch würdig²⁾.

1) Viele Belege hiefür enthält das Register der fgl. Ausgaben und Einkünfte vom letzten Januar 1494 bis letzten Dezember 1495, welches Engel in seiner „Gesch. des ungar. Reiches und seiner Nebenländer“ (49. Th. der Baumgartner'schen Allgem. Weltgeschichte, I. 17–181) mittheilt. Da heißt es zum 14. Novr. 1494: *Decem Ruthenis Rascis* (also waren das der Nationalität nach keine Ruthenen, sondern Serben), *qui continue serviunt in Januis et domibus sue Mtis., cuilibet eorum pro eorundem subsidiis et expensis dedi 10 fl.*; ferner zum 30. Jan. 1495: *„Quatuor Rutenis, videlicet Oswaldo, Benedicto* (das waren doch kaum der Nationalität nach Ruthenen), *Demetrio et Mathie, qui cum curribus Reg. Mtis. de Walpo Budam venerant, ad redeundum ad Regiam Mstem. ad relationem Dni. Jaroslai dati sunt 4 fl.*“; ferner zum 3. August 1495: *„Sex Rutenis Reg. Mtis. puta Oswaldo, Benedicto, Paulo, Sigismundo, Gallo et Marco* (mit Ausnahme des Paul lauter Taufnamen, die bei den Ruthenen nicht üblich sind) *ad relationem Emerici literati dati sunt 6 fl.*“ Eine in den Rechnungen stereotyp wiederkehrende Erscheinung sind die „*Decem Ruteni Reg. Mtis.*“, auch „*Orozones*“ genannt, welche offenbar eine besondere Gruppe der Hofdienerschaft bildeten. (Vergleiche das Erpensar König Ludwig's II. vom Jahre 1526 bei Engel, *Monum. Ungrica*, S. 189, 192, 194, 195, 196, 197, 217, 234). Daß übrigens das Hofamt eines „Ruthenen“ damals mitunter doch auch noch von wirklichen Ruthenen bekleidet wurde, bezeugt nicht nur *Звѣ́ньсѣ* (s. oben S. 49), sondern auch Nikolaus Dlahus in seiner 1536 zu Brüssel geschriebenen „*Hungaria*“ bei M. Vel, *Adparatus ad Histor. Hung.* (Prestburg, 1735), S. 20, wo der Dienstreue der zu Droßfalva (Droßi) bei Drégel angesiedelten Ruthenen ein glänzendes Zeugniß ausgestellt wird. Es heißt da nämlich von diesen Ruthenen: *„Hi nihil aliud subeunt oneris, quam quod tenentur e suo gremio Regi et Reginae janitores dare. Populus fidus; nunquam proditio eorum ministeriis facta fuisse cognita est; quamvis libere ingrediantur Regis et Reginae cubiculum.*“

2) Wenn nicht als Belege für die Zeit, aus der sie stammen, so doch als Nachklänge früherer Funktionen sind hier aus den eben zitierten Rechnungsbüchern des fgl. Hofhalts folgende Stellen hervorzuheben, die einen Blick in die Mannigfaltigkeit der den Ruthenen einſt am fgl. Hoflager beſchieden geweſenen Beſchäftigungen zu thun geſtatten. Es erſcheinen da „*Rutheni Dni. Regiae*“, denen „*pro emendis claviculis et aliis necessariis ad defigenda ornamenta domus* (v. i. der Ofner Burg)“ Geld gegeben wird (am 11. Mai, 5. Juni und 24. Dezbr. 1495), dann ein „*Laurentius Ruthenus S. Mtis.*“, der Kerzen und Kienſackeln zu kaufen hat, ferner mehrere „*Ruthenen*“, welche eine Tribüne (*statio*) aufzurichten und zu ſchmücken haben, von der aus der König mit ſeiner Gemahlin ſich eine Prozeſſion beſehen will; ferner ein „*Joannes Ruthenus Reg. Mtis.*“, der „*pro emendis scopis ad purgandas domos S. Mtis.*“ Geld erhält, endlich mehrere Ruthenen „*qui tentoria S. Mtis. in sepultura Judaeorum distensa dies et noctes custodiunt*“ und ſpäter abermals 12 in gleicher Weiſe Beſchäftigte (1526). Heutzutage unterzieht ſich wohl, vom Wachhalten abgesehen, ſelbſt an fürſtlichen Höfen kein Edelmann mehr und Keiner, der einem Solchen gleich geachtet ſein will, derartigen Verrichtungen; im Mittelalter aber verſtanden ſich dazu auch ſehr vornehme Geſchlechter, wie ja die Hofſcharge der Kämmerer, welche nur Sprößlingen altadeliger Familien verliehen zu werden pflegt und deren Symbol der Schlüssel iſt, gerade von derartigen Verrichtungen ſich herſchreibt. S. Maurer, a. a. D., II. S. 296. Im Jahre 1495 war ein gewiſſer Weryslaw „*Lavernicus*“ zu Ofen und hatte als ſolcher des Königs Silberkammer (*Argentaria*) unter ſich. Ihm überſchickte der Schatzmeiſter, des Königs durch Peter Dolhay (der wohl ein nach der Herrſchaft Dolha in der Marmaros ſo benannter rutheniſcher Edelmann war) Geld für die „*Orozones*“ zu Ofen. S. das bezügliche Rechnungsbuch

Je nach der gesellschaftlichen Stellung, welche sie einnahmen, waren die ungarischen Ruthenen, wie bereits angedeutet wurde, auch verschiedenen Verwaltungsbehörden untergeordnet. Die Hofdienerschaft stand selbstverständlich unter der Gerichtsbarkeit des Hofrichters und unter der Leitung der einschlägigen Hofchargen. Der hofrichterliche Gerichtsstand war ursprünglich auch der der Wildfänge, Kronbauern und Grenzhüter, wogegen die ausgeprochenen Wäßen nur dem Kriegsdienste sich widmenden Ruthenen so wie die Angehörigen der Skultetialgemeinden im Obergespan des Komitats, dem sie zugeheilt waren, ihren ordentlichen, übrigens an den Beirath ebenbürtiger Urtheilsfinder gebundenen, Richter verehrten. Im Laufe des Mittelalters erweiterte sich die richterliche Gewalt der Obergespāne; besonders da, wo, wie gerade im Ruthenengebiete, deren Würde zeitweilig an den Besitz bestimmter Burgen geknüpft und demzufolge selbst eine Zeit lang erblich war. Solche Obergespāne vereinigten in ihrer Person die mannigfachsten Befugnisse oder maßten sich dieselben wenigstens an. Die grundherrliche und die öffentliche Gewalt schmolzen da in einander. Die eigentliche Aufgabe des mittelalterlichen Obergespāns aber kam mit der des altdeutschen Grafen ziemlich überein.

Das Hofgericht war auch erste Instanz für alle adeligen Ruthenen, dann bei Besitzstreitigkeiten der freien, wenn auch unadeligen, Ruthenen unter sich und bei Kriminaldelikten solcher, abgesehen von Pflichtverletzungen militärischer Natur, deren Ahndung dem Obergespan, welcher das bezügliche Komitatsbanderium führte, oblag. Vor das Hofgericht konnte ferner im Appellationswege jeder herrschaftliche Unterthan Rechtsbeschwerden zur Entscheidung bringen. Dieses Gericht hatte übrigens keinen festen Sitz, sondern wurde während des Mittelalters — und nur von dieser Zeit ist hier die Rede — entweder vom Könige selbst oder vom Palatin oder von dessen Protonotarien jährlich in jedem Komitate abgehalten. Die Zusammenkünfte der hiezu berufenen Beisitzer hießen „Congregationes Generales“ und waren der Keim der ständischen Komitatsregierung, wie ja auch anderswo die Landtage aus Gerichtssitzungen sich entwickelten und der ungarische Landtag aus dem am Hoflager des Königs gehaltenen Gerichte hervorging.

Mit den Obergespānen kamen die ungarischen Ruthenen, welche nicht Soldaten waren, insoferne in Berührung, als es Sache des Obergespāns war, die herrenlosen Hirten, so wie alle Kronbauern und persönlich freien Leute überhaupt im Namen des Königs (beziehungsweise des Vize-Königs) zu schützen, leichtere Vergehen aller Komitatsinsassen abzustrafen und die Komitatzpolizei zu handhaben. Ruthenische Krieger verehrten im Obergespan überdieß ihren Anführer und den Repräsentanten des obersten Kriegsherrn, wenn sie nicht

a. a. D., S. 66. Daß die „königlichen Ruthenen“ ihrer Seits wieder mit Dienerschaft versehen waren, erhellt aus folgender, zum 15. Juli 1495 eingetragenen Ausgabspost dieses Rechnungsbuches: „Uni famulo prefatorum X Rutenorum date sunt ulne panni 7, faciunt peciam 1 fl. 7 dl.“ Daß sie, besonders die im Neograber Komitate ansässigen, gleich dem Adel Präbialsüter besaßen, lehrt der Geseß-Artikel 29 vom Jahre 1500, (S. 4).

unmittelbar dem königlichen Banner folgten ¹⁾. Die Austragung von Leibeigenschafts-Prozessen und die Bestrafung der von Leibeigenen begangenen Verbrechen stellten die Obergespäne insgemein den s. g. Kurialgrafen anheim. Doch gab es für letzteren Zweck auch besondere Bannrichter (Bilochi), bis König Bela IV. die Verrichtungen dieser theils den Kurialgrafen, theils dem ambulanten Hofgerichte übertrug. Die Einsetzung der Kurialgrafen (Bizegespäne) war, wenn auch nicht von allem Anfange her, so doch im späteren Mittelalter ein Vorrecht der Obergespäne. Die Komitatsstände befaßten sich damit erst in neuerer Zeit, wie denn überhaupt deren verfassungsmäßige Befugnisse jünger sind, als man insgemein glaubt. Zur Vollstreckung der von den Kurialgrafen geschöpften Urtheile waren Gerichtsdiener, welche „Prislatden“ hießen, und zur Verkündung der Befehle der Komitatsbehörden waren Herolde (praecones, hirnök) bestellt.

Den Mittelpunkt eines jeden Komitats bildete eine königliche Burg, nach der das Komitat in der Regel auch benannt wurde. Die Hörigen einer solchen Burg, sie mochten nun dem Stande nach freie oder unfreie Leute sein, waren rücksichtlich ihrer Dienstleistungen in Zehntschaften und Hundertschaften getheilt und über diesen stand der Burgvogt (Castellanus, Várnagy). Letzterer war in Friedenszeiten des Obergespans Stellvertreter für militärische Angelegenheiten. Er leitete auch die finanzwirthschaftlichen Geschäfte im Bereiche des Burgfriedens.

Die Gemeindeverfassung war eine verschiedene, je nachdem die Gemeinde aus Burghörigen oder aus „Gästen“ d. h. freiwillig zugewanderten Fremden bestand oder einen Schulzen, der sich mit freien Einheimischen umgab, zum Gründer hatte. Die Eigenschaft des betreffenden Grundherrn war in dieser Beziehung indifferent. Die erbgeessene Ritterschaft aber schloß sich so wenig als die mit Militärlehen ausgestattete den übrigen Gemeinden an, noch formirte sie besondere Gemeinden. Vielmehr sagten sich die empörestrebenden Burghörigen, sobald sie Ritter, oder was dasselbe bejagt, adelig geworden

1) Eine Ausnahme hievon machten bloß die Grenzhüter, deren militärisches Oberhaupt (inbeßem vielleicht mit Unterordnung unter den betreffenden Obergespan) der „Ewr-Nagyságh“ war. Siehe die zuerst von M. G. Kovachich in der „Disquisitio: An et quid discriminis interfuerit inter Nobiles Regni, Servientes Regis et Milites olim apud Hungaros“ (Klauenburg, 1814) S. 26 veröffentlichte Urkunde Stephan's V. vom J. 1269. Der König ernannte damals hiezu den Comes Nicolaus de Superiori-Eör und nahm denselben gleichzeitig in das „Collegium Nobilium Servientium Regalium“ auf. Gleichzeitig drückte er den Wunsch aus „ut spiculatoris nostri, qui intra Castra Ujvár et Borostyan residentias et possessiones habent (habent?), iisdem libertatibus et servitiis, quibus D.D. Belae IV., Stephani III. et Ladislai IV. Regum extiterunt, nostris temporibus permaneant“. Eben da ist S. 20 aus Koton's Hist. Crit. Regum Hungar. VII. 278 eine Urkunde des Königs Ladislaus IV. abgedruckt, wodurch Peter Petrovich, Sohn des auf der Borostyanöer Burg mächtigen „Petene“ (Beten) mit allen seinen Ländereien „ex Coetu et Conditionatu filiorum comitum Udvarnicorum“ eximirt und „in Coetum et Consortium Regni Nobilium nobiscum cum Vexillo nostro . . . famulantium“ aufgenommen wird.

waren, mit ihren dadurch zu Kurien gewordenen Wohnsitzen von den Gemeindev Verbänden los, denen sie bis dahin einverleibt gewesen. Der bezügliche Entwicklungsgang war in Ungarn ganz derselbe, wie in Deutschland. Die Verbeigene n gruppirten sich nicht nach Gemeinden, sondern nach Maier schaften, deren Mittelpunkt der Wirtschaftshof war, zu welchem sie, beziehungsweise die Ländereien, auf denen sie saßen, gehörten. Ihr unmittelbarer Vorstand war der Maier (major). Die an die Scholle nicht gebundenen bäuerlichen Burghörigen bildeten zwar Gemeinden, hatten jedoch gleichfalls nur Maier, die der betreffende Kastellan ernannte, zu Ortsvorständen. Die Gemeinden der Gäste dagegen genossen in der Regel das Vorrecht, sich ihren Vorsteher selber wählen zu dürfen¹⁾. Gewissermaßen war das auch bei den Skultetialgemeinden²⁾ der Fall; aber nur bei Gründung der Gemeinde, indem sich dem Gründer, welcher dann auch das Vorsteheramt verwaltete, nur Solche zur Verfügung stellten, denen der Mann als eventueller Gemeindevorstand behagte. Die Schulzereien vererbten sich nämlich in den Familien der Gründer und an ihnen ha ftete das Vorsteheramt. Starb eine Schulzenfamilie aus oder entsetzte sie der Grundherr irgend eines Vertragsbruches wegen: so verließ Letzterer die erledigte Schulzerei oft nach Gutdünken. Da geschah es denn wohl auch, daß verarmte magharische oder polnische Adelsfamilien sich hierum bewarben und daß ruthenische wie deutsche Skultetialgemeinden sich solchen durch ihre Grundherrn untergeordnet sahen³⁾. Im Rechte begründet war das nicht;

1) Ich verweise bezüglich der vorstehenden Verfassungsskizze abermals auf die schon zitierten Werke von Bartal, Pfahler Kollár und Endlicher und auf A. v. Proskits „Specimina Juris Publici Hungariae“ (Ofen, 1853), welches gehaltreiche Werk neuestens (1865/6) auch in deutscher Sprache unter dem Titel: „Das Staatsrecht des Königreiches Ungarn vom Standpunkte der Geschichte“ (zu Pest bei Hefenast) erschienen ist.

2) Ueber diese s. außer der auf S. 62 zitierten Schwartzner'schen Schrift noch Kemény's Abhandlung über die Knefate bei den Rumänen im II. Bande des Siebenbürg. Magazins. Den Zusammenhang mit der deutschen Kolonisation betonte nach Gebühr Krones in seinen Aufsätzen „Zur Kulturgeschichte Ungarns“ in Nr. 249, 256, 259, 263, 272 und 277 der „Pest-Dfner Zeitung“ vom Jahre 1859.

3) So war um das Jahr 1200 ein Nikolaus Cziráthy, welcher Susanna Gyulay zur Frau hatte, Skultet von Altendorf in der Zips. In der Kirche zu Unter-Laps (ebenda jenseits der Magura) hängt ober der Sakristei-Thüre ein Wotobild mit der Inschrift: „Margaretha Pasciutiovna, conjux relicta, Francisco olim Sculteto Lápsensi, marito suo, aetatis illius 36. moesta posuit 1626“. Der Name der Stifterin deutet offenbar auf polnischen Ursprung der Familie ihres Mannes hin, während dieser auf dem Wilde in ungarischer Tracht dargestellt erscheint. (F r a n z G r i n v a l d s k y, histor. topogr. Beschreibung des Altendorfer Stuhlsbezirks, s. das Quellenverzeichnis im I. Theile.) Die Altendorfer Skultetie kam im Jahre 1367 durch Kauf von dem Skulteten Bartis an das Karthäuserkloster zu Lechnis. Bezüglich der rumänischen Skulteten (Knefen) in Siebenbürgen bestimmte König Ludwig I. im Jahre 1366 kluger Weise: daß sie, wenn sie eine königliche Bestätigung in ihrem Amte aufzuweisen hätten, einem ganzen, sonst aber einem Viertel-Abeligen gleich zu achten seien. (Bartal, a. a. O. III. 92.) Das war freilich das beste Mittel, sie zu magyarisieren. Bald darauf wurde hier schon Niemand mehr als Skultet anerkannt, der nicht ein Adelsdiplom aufweisen konnte. S. die Urkunde des siebenb. Domkapitels vom Jahre 1400 bei M. Schwartzner, De Scultetiis, S. 155.

aber die mächtigeren Grundherrn fragten wenig darnach, wie das Uebereinkommen mit den ersten Ansiedlern gelaftet hatte.

Im Laufe des Mittelalters gingen überhaupt die meisten ungarischen Skultetialgemeinden, wenn sie nicht Municipalrechte erwarben und so der Gewalt ihrer Grundherrn entschlüpfen, ihrer alten Privilegien verlustig. Höchstens die Erbschulzen bewahrten einzelne, aus der ursprünglichen Verleihung des Amtes herdatirende Gerechtsame¹⁾. Die übrigen Gemeinde-

1) M. Schwartzner sagt in seiner vorzitierten Schrift S. 25 von der Lage der ungarischen Bauern: „Lacta haec (conditio) florensque fuit aetate prima, saeculis praecipue XIII. et XIV. et fore ad annum usque 1514 ob rusticos rebelles, armis et severa lege subactos, plebi omnino et colonis quoque istis fatalem; relicta, innocuis quamvis et tempestate communi actis, pro portu indulgentia Domini, arbitrio ejusdem Domini praerogativis etiam Scultetorum, superstites qui naufragio mansere, avare passim accisis. Nunc (1815) jurisdictione omni prorsus, quam a parentibus acceptam in rusticos exercebant, Scultetis per Mariam Theresiam adempta, nomen tantum, levesque veterum Scultetorum umbrae adhuc supersunt“. Eben da, S. 135 wird ein Beispiel aus den Gerichtsakten des Arvaer Komitats angeführt, welches ersichtlich macht, wie noch um die Mitte der Theresianischen Regierungsperiode einzelne Komitatsfiskale wacker für die Rechte der Skulteten eintraten, wenn herrschaftliche Fiskale (Sachwalter) diese Rechte ansochten. Der Fiskal (Unterhans-Advokat) des Arvaer Komitats reklamirte im Jahre 1760 zu Gunsten der Skulteten der Arvaer Schloßherrschafft wider den Vertreter Letzterer folgende Rechte: Freiheit von der Robot, vom Neuntel, vor der Vorspann; Festigungsfreiheit in Ansehung der zur Schulzerei gehörigen Grundstücke, die auch veräußert werden können und von welschen der Skultet jederzeit beliebig abzusehen kann; freie Verfügung über das Mobilienvermögen; Fähigkeit zu Komitatsämtern, insbesondere zu dem eines Steuerperzeptors, dann zum Uffesorat bei Herrenstühlen (Patrimonialgerichten); endlich Mauthfreiheit und Gültigkeit der Adelsbriefe Derjenigen, welche solche wegen ihrer Tapferkeit im Kriege erhalten hatten. Bei der von Maria Theresia später angeordneten Urbarialregulierung aber (1767—1773) wurden alle Schulzenfamilien, die sich nicht über direkte Abstammung vom ursprünglichen Erwerber des Schulzenamtes und über fortlaufende Erneuerung ihrer alten Freiheiten ausweisen konnten, „ad Normam Urbarii“ behandelt. Ja selbst die anerkannten Erbschulzen wurden des angeklammerten Richteramtes, ebenso aller kleinen Regalten, dann der Vererbbarkeit ihrer Güter in der weiblichen Descendenz verlustig erklärt und es ward ihnen geradezu verboten, künftighin noch als Vanderalisten „sub vexillo castrii“ ins Feld zu ziehen, wodurch sie sich freilich das Ansehen von Adelligen geben und bei hervortragender Tapferkeit zu wirklichem Adelsrange sich emporzuschwingen konnten. Nichts verblieb ihnen als die Robotfreiheit und diese nicht überall. (Eben da, S. 141.) Mit einem an das Trentschiner Komitat unterm 2. Jan. 1773 gerichteten Reskripte verordnete Maria Theresia bezüglich der Schulzereien über Antrag der ungarischen Urbarial-Kommission: „velut tam publico quam ceteris colonis summe perniciosi universaliter ac totum simpliciter abrogandi et ad sensum benignae urbarialis ordinationis reducendi sunt.“ Davon sollten nur die Inscriptionalistas perpetuae ausgenommen sein, d. h. jene, welche auf ewige Zeiten lautende, gegen Ertrag einer bestimmten Einkaufssumme von der Grundherrschaft mit ihnen abgeschlossene Verträge aufzuweisen hätten und auch diese wären erst noch einmal zu verhalten, ihre Rechtstitel vor dem Komitatsgerichte auszuführen „exmisso universaliter jam abrogato perpetui judicatus officio“. Wer nichts Schriftliches in Händen hat, wird ohne Weiteres zum gemeinen Unterthan degradirt. (Eben da, S. 184.) Im Corp. Jur. Hungar. geschieht der Skultetien erst in den Geseßartikeln vom Jahre 1836 Erwähnung, wo es nämlich (Art. 8 §. 7) heißt: „Contractus, qui

angehörigen wurden, mit seltenen Ausnahmen, wie gemeine Burghörige behandelt oder gar den Leibeigenen gleich gehalten¹⁾. Zwar verwendeten sich die Könige Andreas III. (1298) und Sigmund (1397) zu Gunsten der Freizügigkeit der Bauern und die Stände Ungarns konnten damals nicht umhin, sich mit diesen Bestrebungen einverstanden zu erklären. Unter dem Gubernator Michael Szilághi wurde noch mit Einwilligung der Stände eine Strafe von 6 Mark Silber über alle den bezüglichlichen Verböten zuwider handelnden Grundherrschaften verhängt; doch schon im darauf folgenden Jahre (1459) wurde die Freizügigkeit durch den Landtag selber suspendirt und von da an mehren sich die Anzeichen, daß die Stände des Landes sich entweder gleich den Königen zu schwach fühlten, um jene Verbote durchzusetzen, oder sich auf die Seite der gewaltthätigen Grundherrschaften hinüberneigten. Die Obergespanne zeigten sich in dieser Beziehung so lässig, daß König Mathias I. im Jahre 1471 sie durch den Landtag mit Amtsverlust bedrohen ließ, daferne sie die Bauern nicht vor Vergewaltigungen, die zugleich den Grundherrschaften Schaden brächten, schützen würden. Diese Androhung geht übrigens schon von der Voraussetzung aus, daß jeder Grundherr seine Bauern als sein Eigenthum betrachten dürfe, und bezweckte nicht sowohl eine Erleichterung des Looses der Bauern, als vielmehr die Aufrechthaltung des Besitzstandes der Grundherrschaften, wozu eben auch die Bauern gerechnet wurden. Nur nebenher kam sie auch Ersteren zu Gute. Dieselbe Bewandniß hatte es mit der Annullirung aller seit 8 Jahren erfolgten Entführungen von Bauern, welche der ungar. Landtag im J. 1486 aussprach. Den Obergespannen traute der Landtag diesfalls so wenig Energie zu, daß er ihnen zum Behufe der hierüber zu pflegenden Erhebungen und zu fällenden Erkenntnisse Vertrauensmänner des Königs und noch andere Kommissäre beordnete. Dennoch wurde das Uebel immer ärger. Auch die Erhöhung der Strafsanktion auf 25 Mark Silber schreckte die Grundherrschaften nicht mehr, weil Niemand da war, der die Strafe vollstreckt hätte. Die nun zum Strafvollzuge ermächtigten Stuhlrichter (*Judices Nobilium*) richteten so wenig aus, daß man Versuche, sie am Strafvollzuge zu hindern, mit neuen Strafen

nomine impopulationum, generalium, scultetiarum, inscriptionum vel alio quovis sub titulo initi sunt, aut dehinc celebrabuntur, futurae terrarum regulationi — salvus in reliquo contractualibus praestationibus (!) — obicem ponere nullatenus possunt.“

1) M. Schwartzner sagt in seiner mehrziitigen Schrift über die Skulteten in Ungarn, S. 143: „Maturius adhuc multo, ut jam commemoravi (d. h. später als die Schulzen) a primaeva sua indole degeneraverunt sensimque inter opaca montium oblivione quasi sepulti sunt coloni hospites, Scultetiarum gremiis comprehensi, lege anni 1514 volenti arma contra eos ministrante; neque enim quapiam libertatis specie a vulgari rusticorum turba nunc distincti sunt, carentes ex praescripto Tripartiti III. tit. 30 proprietate fundi immobilis, beneficiique juris Teutonici. Profecto mirum est et illos et Scultetos ipsosmet passim e latebris et umbris montium, dum urbarii novi legibus rusticorum obligationes temperandae essent, in lucem publicam veluti protractae, adeo jam sui et rerum praeteriti temporis fuisse obliatos, ut interrogati de vinculo, quo nexi essent Dominis? Arvenses saltem responderint: se posterosque glebae adstrictos esse, migrationis nequaquam liberae.“

belegen mußte, vor deren Anwendung aber den Thätern ebenjowenig zu bangen brauchte, als den obstinaten Grundherrn!). Waren ja doch die Stuhlrichter nur Kreaturen Letzterer, und diese daher gewissermaßen Richter über sich selbst!

In dieser anarchischen Zeit, wo das königliche Ansehen tief gesunken war, verfaßte zu allem Ueberflusse Stephan Verböczy das schon oben erwähnte Gesetzbuch, durch welches die Knechtung des gesammten Bauernstandes in Ungarn als im Rechte begründet hingestellt und in ein förmliches System gebracht, hindurch aber der vorwiegend magharische Adel zur herrschenden Nation erhoben wurde²⁾. Ein durch empörende Härte herausbeschworener Bauernaufstand mußte den Vorwand dazu leihen³⁾. Mit Recht führen die serbischen Geschichtschreiber Brantowics und Raics⁴⁾ den Untergang der „National-Existenz“ der ungarischen Serben auf das Erscheinen des Verböczy'schen Tripartitums zurück, mit dessen Geltung dieselbe allerdings unvereinbar war. Auch die „National-Existenz“ der ungar. Ruthenen empfing dadurch den Todesstoß. Die vornehmeren Ruthenen drängten sich sofort in die Reihen des allmächtigen magharischen Adels; das gemeine Volk aber war nun mundtobt

1) Pfahler, a. a. D. S. 76—85 der Einleitung.

2) Noch im Jahre 1491 durfte König Ladislaus es wagen, den von ihm kurz vorher mit dem deutschen Könige Maximilian I. abgeschlossenen Preßburger Frieden am 18. Novbr. den zu Ofen versammelten Ständen Ungarns durch den Großwardeiner Bischof Valentin Ruf, einen Serben, in slavischer Sprache verkünden zu lassen. Für den dieses Idioms nicht kundigen Theil der Versammlung wiederholte der Raaber Bischof Thomas Báács das Manifeß in ungarischer Sprache (Fessler, Geschichte der Ungarn, V. 758, 759). Am Hofe des Mathias Korvin wimmelte es von slavischen Ministerialen, Priestern und Geschäftsleuten. Als Georg Brantowics, Despot von Rasien, demselben seine Enkelin Elisabeth im Jahre 1451 vermählte, bedang er sich aus: „ut ipsa in ritu fidei Graecorum permaneat et semper cum ea et in eis obsequiis sint presbyteri de Graecorum ritu ac nobiles et etiam domine ac puellae, quas nos et filii nostri ad hoc eligere maluerint et voluerint.“ (Spieß, Archivatische Nebenarbeiten, I. 173). Ueber das damalige Gewicht der Serben und deren damalige Einwanderung in Ungarn s. Chr. Engel's „Gesch. von Serbien“ im 49. Theile der Baumgartner'schen Weltgeschichte, 3. Bd. S. 444 ff. (S. 106). Es muß hier auch daran erinnert werden, daß der Kern des damaligen ungarischen Heeres, die s. g. schwarze Legion, aus Cechen und Serben bestand, daß seit dem Jahre 1462 Ziska in des Mathias Diensten stand und in der unmittelbaren Nachbarschaft der eben vom Süden her vordringenden Serben (im Araber und Temejer Komitate) ein ansehnliches Gebiet kraft kgl. Verleihung inne hatte (Fessler, a. a. D. V. 86, 479), daß um das Jahr 1460 ein Kneßics Vize-Vespan im Sároser Komitate war (Sztirma, Notiz. histor. Comit. Zempl., p. 63), in Oberungarn der czechische Hussitismus (von dem in der Kirchen- und Kulturgeschichte ausführlich gehandelt werden wird) viele Anhänger zählte, der slowakische Landadel seine Abkunft noch nicht verläugnete (wie denn z. B. die Szentiványi sich damals noch Swatojanský schrieben, die Pongrácz und Podmaniczky es mit den Hussiten hielten) u. s. w.

3) S. oben die Citate aus M. Schwartzner's Schrift „De Scultetiis“ in den Anmerkungen 1 auf S. 96 und auf S. 97, so wie das auf S. 47 über das Schicksal der ruthenischen Kronbauern Bemerkte. Ueber des Aufstandes Verlauf und Verzweigungen im Ruthenengebiete s. F. M. Krones, „Oberungarns Bauernaufstände in alter und neuer Zeit“ in der Zeitschrift für Real Schulen und Gymnasien, VI. Jahrg. (Wien, 1862), 7. Heft S. 349 ff.

4) Christ. Engel, „Gesch. von Serbien“ a. a. D., 3. Bd. S. 455.

und lag geknebelt zu den Füßen erbarmungsloser Oligarchen. Das war die von diesen ersehnte Wirkung des Tripartitums, derentwillen hauptsächlich das an sich sehr mangelhafte Gesetzbuch in Ungarn rasche Verbreitung fand und hier vom Adel mit großer Zähigkeit festgehalten wurde¹⁾. Insbesondere hatten darnach die unangesiedelten ruthenischen Hirtenfamilien keine andere Wahl, als auszuwandern oder den Edelknechten, an die der von ihnen als Weideland benutzte Königsboden in der Zwischenzeit donationsweise übergegangen war, sich zu eigen zu geben und bäuerliche Gemeinden zu bilden, wozu sie sich nur schwer verstanden²⁾.

Bis dahin zogen sie nämlich den Zigeunern gleich unter freigewählten, höchstens vom Könige oder von dessen Stellvertreter bestätigten Oberhäuptern in Gruppen herum, die ein ziemlich loser Verband umschlang³⁾. Nun mußten sie, wenn auch nur allmählich, bestimmten Gemeinden sich zuteilen lassen und den Grundherrn Dienste thun, wie die übrigen, größten Theils von persönlich freien Angehörigen sogenannter Skultetialgemeinden zu leibeigenen Unterthanen degradirten Bauern. Das einzige Vorrecht, dessen Diejenigen, welche nach wie vor der Viehzucht obliegend, sich als Hirten verdangen oder nebst

1) Der Druck des lateinischen Originaltextes begann ohne königliche Genehmigung am 30. März 1517 in Wien bei J. Syngrinner und war am 8. Mai desselben Jahres vollendet. Eine neue Auflage ward ebenda im Jahre 1545 veranstaltet. Drei Jahre später schritt der ungarische Landtag bereits zu einer Revision dieses Gesetzbuches (propter illius vulgatum et per plures jam annos receptum in Hungaria usum). Ungarische Uebersetzungen des Tripartitums erschienen zuerst 1565 zu Debreczin und 1571 zu Klausenburg.

2) S. den Nachweis oben S. 67.

3) Der Vergleich mit den Zigeunern ist unlängst magyarischer Seits dazu benutzt worden, das Streben der ungarischen Ruthenen nach einer eigenen „Woiwodina“ lächerlich zu machen und er läßt sich in der That auf verächtliche Weise deuten. Mir liegt jedoch die Absicht, die Ruthenen damit zu kränken, ferne. Ich konstatire nur eine Uehnlichkeit in Dingen, die die äußere Form des Völkchenlebens betreffen. Dabei fällt es auf, daß die Zigeuner in dieser Beziehung besser daran waren, als die Ruthenen. Einen Erklärungsgrund habe ich oben S. 89 angegeben. Einen zweiten finde ich in dem Schlußbriefe welchen der Palatin Graf Georg Thurzo unterm 20. Febr. 1616 den im Zempliner Komitate weilenden Zigeunern ausstellte. Da heißt es zur Begründung der ihnen erwiesenen Gnade: „cum . . . nullam habeant in terris haereditatem, non urbes, non aras, non oppida, non tecta, sed incertis semper sedibus errans (gens) ignara divitiarum atque inscia omnis ambitionis, . . . victum et amictum quaerit etc.“ (Sjirmay, Notit. histor. Comit. Zempl., pag. 54). In Siebenbürgen wurde die Würde des Oberwoiwoden der Zigeuner durch die Landtagsbeschlüsse vom 8. Debr. 1588 und 20. Juli 1600 aufgehoben. (Wenkö, Transsilvania, I. 501). In Ungarn bestund sie über diese Zeit hinaus fort. (Sjirmay, a. a. D., S. 55). Uebrigens gab es hier schon frühzeitig auch fest angesiedelte Zigeuner. Bereits im Jahre 1598 erscheint zu Ofen ein von solchen bewohnter Stadttheil: „Cygan Waross“. (Magyar Történelmi Tár., V. 264). Und verschiedene Schloßherren, wie die zu Ungvár, zu Déghyan im Gömörer und zu Zarkány im Zempliner Komitate, betrachteten die auf dem Schloßgrunde angesiedelten, zur Schmiedearbeit ihnen verpflichteten Zigeuner als fixe Bestandtheile ihres Urbars. Was die Zigeuner zu Nagy-Éda im Abaujvári Komitate in den Zapolyaschen Kriegen zur Vertheidigung dieses Schloffes thaten, rühmt ihnen die Volksfage noch jetzt nach.

der Session in einem Dorfe Alpenhütten eigenthümlich besaßen, fürderhin noch sich erfreuten, war eine besondere autonome Gerichtsbarkeit in Sachen ihres speziellen Berufes. Ausgeübt wurde dieselbe durch die „Hirtengebdinge“¹⁾, bei welchen auch polizeiliche Angelegenheiten geordnet wurden und zwar mitunter nach besonderen Statuten, die im 17. Jahrhunderte jenseits der Donau gar in die Form von Zunftprivilegien umgegossen wurden²⁾.

Der erste Habsburger, welcher den ungarischen Thron bestieg, während jener, das magyarische Element an die Oberfläche fördernde Umschwung sich vollzog, legte bereits bei den Ständen Ungarns sein Fürwort zu Gunsten der geknechteten Bauern ein und ließ diesen, so weit er selbst in Ungarn Grundherr war, eine milde Behandlung zu Theil werden³⁾. Aber der Adel wollte hievon nichts wissen und zwang ihn sogar, ob dieses Bestrebens Abbitte zu leisten⁴⁾. So wenig Macht hatte Ferdinand über denselben. Die folgenden Könige aus dem Hause Habsburg spielten die nämliche traurige Rolle. Jederzeit geneigt, die Lage des ungarischen Bauers zu verbessern, konnten sie doch zu einer gewaltsamen Emanzipation desselben um so weniger sich entschließen, je mehr sie sich der Hoffnung hingaben, der ungarische Adel werde ihnen diese Nachsicht mit desto größerer Fügsamkeit gegenüber ihren die Landesverfassung umstoßenden Maßnahmen vergelten. Allein sie irrten sich. Der ungarische Adel benutzte diese Nachsicht nur dazu, sich der Bauern dergestalt zu bemächtigen, daß der Regent eigentlich ganz aufhörte, Herr über

1) Ein solches „Gebing“ hielten die ruthenischen Hirten des Popradthales noch im Jahre 1733 unweit der Stadt Kniesen in der Zips ab. (Wedenbuch dieser Stadt im dortigen Archive).

2) Unterm 25. Mai 1668 ertheilte Graf Paul Esterházy den „Biehhaltern“ seiner Herrschaften Forchtenstein und Eisenstadt nach dem Vorbilde einer Zunftordnung, die Kaiser Ferdinand II. den „Feldgrafen und Hältern“ des Marktes Mattersdorf (an der Grenze zwischen Ungarn und dem Lande unter der Enns) verliehen hatte, Statuten über die am St. Martinstage vorzunehmende freie Wahl ihres Richters, über die Bestellung eines „Einnehmers“ und mehrerer „Wirtsmeister“ aus der Genossenschaft Mitte, über die Obliegenheiten jedes einzelnen „Feldgrafen“, „Horters“ und „Halters“, sowohl unter sich, als der Herrschaft, als auch den Gemeinden gegenüber, deren Vieh sie in ihre Obhut und Pflege übernahmen. Kaiser Leopold I. bestätigte diese Statuten unterm 28. Septbr. 1668 und neuerdings unterm 23. Dezbr. 1702. Sie sind demzufolge in die früher von der ungarischen Hofkanzlei verwahrten Libri Regii, Tom. XIV. p. 236—240 und Tom. XXVI. p. 255 eingetragen. Vgl. die der Gömörer Schafhirten-Zunft oder vielmehr zwei Abtheilungen solcher Hirten in den Jahren 1676—1688 ertheilten Privilegien bei M. Schwartzner. De Scultetiis, S. 169—179.

3) S. meine Geschichte der österr. Gesamtstaatsidee I. Th. (Innsbruck, 1867) S. 70, Anmfg. 73 und die ausführlichsten Belege dazu bei Pfahler, a. a. D. S. 102—111 der Einleitung.

4) S. das Schreiben Ferdinand's I. an die Sározer Adelsgemeinschaft b. d. Wien, 6. Sept. 1542 in R. Wagner's Diplomat. Comit. Sárossiensis S. 38. Pfahler schildert a. a. D. S. 103, 106, 109 mit drastischen Worten die Erfolglosigkeit der Bemühungen Ferdinands I., während er dessen und der ganzen Habsburgischen Dynastie Theilnahme für: das Loos der ungarischen Bauern (humanitas congenita stirpi illi, insignis certe in rucicolarum praepriis genus) mit gebührendem Lobe hervorhebt.

Letztere zu sein, und was immer er von diesen brauchte, sich erst beim Adel erbitten mußte. Hinwieder beschien auch die Sonne königlicher Huld den ungarischen Bauer nie mehr direkt, sondern lediglich durch das Prisma der Adelskruste. Leopold I. bediente sich des Militärs und der diesem beigegebenen Kriegskommissäre, um Einblick in die Lage des ungarischen Bauers zu gewinnen¹⁾. Doch stund er gegen das Ende seiner Regierung hievon wieder ab, aus keinem anderen Grunde, als weil auch er nicht ganz mit dem ungarischen Adel zu brechen wagte. Karl VI. setzte endlich eine dauernde Kontrolle der Grundherrn durch, indem er sich das Recht vindizirte, die Kontributionsfähigkeit der Bauern mit Umgehung der Komitatsbehörden zu übermachen. Hierzu dienten ihm neben den unkonstitutionellen Kriegskommissären die im Jahre 1723 mit Zustimmung der Stände eingesetzten zehn Provinzialkommissäre, auf deren Ernennung der Wiener Hofkriegsrath Einfluß nahm²⁾. Auch verordnete er im Einvernehmen mit den Ständen: daß zu Vizegespanen und Komitatsbeamten überhaupt nur begüterte Edelleute, welche als uneigennützig bekannt und den Grundherrn in keiner Weise obligirt sind, erwählt werden sollen³⁾. Eine Urbarial-Regulierung, wie er sie in Slavonien vornahm⁴⁾, hielt jedoch Karl VI. für Ungarn noch nicht an der Zeit, obgleich er in dieser Richtung Vorkehrungen traf⁵⁾. Erst Maria Theresia entschloß

1) S. meine Gesch. der öst. Ges.-Staatsüber, I. 42.

2) U. v. Biroßik, Specimen Jur. publ. Hungar. Tertium, p. 41, 42. Geseßlich geregelt ward diese Einrichtung durch den Ges.-Art. 62 vom Jahre 1723.

3) Der Ges.-Art. 56 vom J. 1723 bestimmt im §. 3: „Vicecomites aliique Comitatum Officiales sint de numero et statu verorum Nobilium possessionati et desinteressati ac Dominis Terrestribus ejusdem Comitatus nullatenus obligati“. Das blieb freilich ein frommer Wunsch!

4) Das Urbarial-Patent für Slavonien ist aus Wien, den 22. Mai 1737 datirt und von den Grafen von Dietrichstein und Königsegg gegengezeichnet, welche damals an der Spitze der kais. Hofkammer und des kais. Hofkriegsrathes stunden. Es hängen damit offenbar die gleichzeitig für das Land unter der Enns für Kärnten, Mähren und Schlesien angeordneten Robot-Erleichterungen zusammen und man geht daher kaum irre, wenn man dessen Ursprung in der österr. Hofkanzlei sucht, die die leitenden Grundsätze für dieselbe allgemeinere Anordnungen aufzustellen pflegte.

5) Hieher gehören z. B. die vom Jahre 1715 an mit ziemlicher Genauigkeit vorgenommenen Zählungen der Kontributionspflichtigen Einwohnererschaft, wobei immer auch die Lage derselben berücksichtigt wurde (Bartholomäides, Notit. Comit. Gömör. S. 115), dann die im Jahre 1720 hiemit in Verbindung gebrachte Abschätzung der Bodenqualität (Ebenda, S. 13) und das wahrscheinlich hiesfür maßgebende Steuerregulierungs-Patent vom 22. Juni 1720, wovon in den „Frankfurter Relationen“ (Relat. Vern. pro 1720. p. 37) so wie in Bel's Notit. Hung. Novae, IV. 34 Meldung geschieht. Im Jahre 1728 brachte Karl VI. die Steuer- und Urbarial-Regulierungsfrage durch seine Kommissäre, die Grafen Franz Ferb. Rinsky und Jos. Herm. Es. von Messelrode vor den ungarischen Landtag; sein diesfälliger Antrag wurde jedoch sehr mißfällig aufgenommen und, um die Sache rückgängig zu machen, eine eigene Deputation an den Kaiser nach Graz entsendet. (Katoná, Hist. crit. Regum Hung. XXXVIII. 605—607). Wie sehr eine gerechte Urbarialregulierung den Bauern Ungarns noth that, erhellt, zahlloser Thatfachen nicht zu gedenken, aus folgender Stelle eines zuerst 1707 und dann in neuer Auflage 1713 zu Tirnau unter dem Titel „Iter oeconomicum duodena stationum“ erschienenen Büchleins, dessen

sich zu einer solchen im Interesse der ungarischen Bauernschaft und da die Stände ihre Mitwirkung versagten, verfügte sie sie aus eigener Machtvollkommenheit ¹⁾. Leider aber wurde die hochherzige Regentin da auf die schändlichste Weise hintergangen. Nachdem der Adel vergebliche Anstrengungen gemacht hatte, die Urbarial-Regulierung zu vereiteln, nahm er die bei diesem Anlasse sich darbietende gute Gelegenheit wahr, alle erdenklichen Ansprüche, die er auf eigene Faust durchzusetzen nicht einmal den Muth hatte, anzumelden und in ein gefegliches Gewand zu kleiden. Zum Scheine großend, ließ er sich doch die Regulierung seiner Forderungen gerne gefallen, als er sah, wie bereitwillig die meisten Regulierungs-Kommissäre auf solche Ansprüche eingingen, wie willkürlich sie verfahren und wie gut mancher Grundherr bei der Klassifizierung seiner Bauern dazu kam, indem nun alle Abnormitäten, auch die den Bauern günstigen, aufhörten und kein Bauer mehr eine Gegenleistung beanspruchen durfte, die nicht nach der allgemeinen Urbarnalnorm ihm zustund. So verschlimmerte sich denn durch die von Maria Theresia so wohlmeinend verfügte Urbarnalregulierung die Lage vieler ungarischer Bauern ²⁾. Namentlich litten darunter die auf ehemaligem Königsboden ansässigen Ruthenen, welchen einzelne reiche Grundherrn, der älteren Nutzungrechte dieser ihrer Unterthanen

Verfasser der Oraner Erzbischof Joh. Lyczei ist: „Subditi in pagis, qui proprie rustici, laboribus agrestibus ut juvenum assueti dicuntur; inde natum etiam de iis proverbium: „Rusticus est quasi Rind (Bos), nisi quod sibi cornua desint“. Hoc tamen non obstante rusticus non ut pecus tractandus sed aestimandus, discrete tamen.“ (p. 55).

1) S. J. U. Freyer, des ungarischen Bauers früherer und gegenwärtiger Zustand. Pesth, 1838, S. 42; Pfahler, a. a. D., S. 129 der Einleitung.

2) Daß andere hinwieder dabei gewannen, soll nicht in Abrede gestellt werden. Wie wenig aber den Lokalverhältnissen dabei Rechnung getragen ward, erhellt schon aus den Abflusungen, die rücksichtlich des Flächenraumes der einzelnen Bauernansässigkeiten beliebt wurden. So wurden für die Komitate Sáros, Ungn und Zemplin 4 Klassen, nämlich zu 20, 22, 24 und 26 Joch Ackerland, für Beregh 5 Klassen zu 18, 20, 22, 24 und 28 Joch, für die Zips und Marmaros 4 Klassen zu 22, 24, 26 und 30 Joch als Eintheilungsschema festgehalten und je nach der Fruchtbarkeit einer Gegend die einzelnen Bauern in diese oder jene Klasse verwiesen. (Pfahler, a. a. D. II. 173—174). Wer die betreffenden Gegenden kennt, wird sich einigen Staunens darüber nicht erwehren können, daß für das langgestreckte Zempliner Komitat nicht einmal so viele Abflusungen beliebt wurden, als für das weit abgerundete Beregher und daß das Maximum für die Komitate Sáros und Ungn nicht mindestens gleich hoch wie für die Komitate Zips und Marmaros bemessen wurde. Hieraus mag man auf die übrigen Mängel des Theresianischen Urbars schließen. Besonders hart war auch die Bestimmung, daß von nun an jeder Bauer Walzgründe, die er (beziehungswelse seine Familie) ausgerodet und Weingärten, die er mit Reben bepflanzt hatte, nicht, wie früher, frei veräußern durfte, sondern sie zuvor jedesmal dem Grundherrn um den Schätzungswerth anbieten mußte. (Pfahler, I. 25.) Es ist begreiflich, daß die Befestigung zweifelhafte Besitzrechte festzustellen und den Grundherrn einen Nutzen zuzuwenden suchte, der vielfach eine Forderung der Billigkeit war; doch die rückwirkende Kraft jener Bestimmung brachte viele Bauern um einen Lohn saurer Arbeit, auf welchen sie bis dahin rechnen zu dürfen gemeint hatten und sprach allen Grundherrn eine Art Obereigentum auch an Grundstücken zu, deren Zuständigkeit bis dahin mindestens zweifelhaft gewesen. Vgl. Dobřán's Rede in der Abrech-Angelegenheit (Wien, 1861), S. 88, 89.

eingedenk, in Ansehung der Wald- und Weidebenutzung bis dahin sich außergewöhnlich gnädig erwießen hatten¹⁾, ferner die Reste ruthenischer Skultetial-Gemeinden, die wenigstens noch im Genuße einzelner, bei der Ansiedlung ihrer Voreltern ausbedungener Vortheile verblieben waren²⁾, und ruthenische Taxalisten-Gemeinden neueren Ursprungs, denen bei der Regulierung kein kluger Anwalt zur Seite stand. Wahrlich, bei keinem Anlasse hatten die ungarischen Grundherrn mehr Ursache, sich mit der Spottrede: „Lusimus Mariam Theresiam“, die ihnen so leicht von den Lippen floß, über die gekrönte Menschenfreundin lustig zu machen, als gerade Angesichts der in Rede stehenden Maßregel³⁾. Alle späteren Urbarialgesetze, wie heilsam sie auch sein mochten, konnten diesen Mißgriff nicht ungeschehen machen. Selbst bei der Grundentlastung sowie bei der s. g. Segregation hat er sich hie und da noch in recht empfindlicher Weise bemerkbar gemacht⁴⁾. Indessen verdiente darum doch Maria Theresia den dankerfüllten Nachruf, welchen das ungarische Landvolk ihr weihte und der in der Seelenmesse, die ein ruthenischer Bauer zu Winna im Ungher Komitate für sie stiftete, einen rührend-schönen Ausdruck fand⁵⁾.

1) Solche waren in älterer Zeit: die Kálóczy, Bethlen, Drugeth, Rhédey, Peróny, Telett zc. Auf den Herrschaften Munkács und Szt. Miklos im Beregger Komitate, wurden durch die s. g. Urbarial-Regulierung unter Maria Theresia nicht weniger als 1200 ruthenische Bauernfamilien, die zuvor nur Weidezins oder gar Nichts entrichtet hatten, zins- und robotpflichtig im Sinne der allgemeinen Urbarial-Vorschriften. Was die Grundherrschaft solcher Gestalt am Jahreseinkommen gewann, ward auf 18,820 fl. veranschlagt. (U. Landgraf und J. Otto, Beschreibung dieser Herrschaften; s. das Duell-Verzeichn. im I. Theile.) S. auch Dobřžánsky, a. a. D. S. 69, 76 und 77.

2) Siehe oben die Anmerkung auf Seite 96.

3) Mich. Horváth, Gesch. der Ungarn, II. 424, 439. Wie arg damals der ruthenischen Geistlichkeit in Ungarn mitgespielt wurde, wird in der Kirchen- und Kulturgeschichte zur Sprache kommen.

4) So bediente sich z. B. zu Andrejova im Sároser Komitate die Grundherrschaft, welche hier bis dahin gar kein Allodialterrain besessen hatte, der Segregation, um mit Berufung auf die Urbarial-Vorschriften ein derartiges Terrain sich anzueignen, und die Folge davon war, daß; da vom Urbarialgerichte zwei Dritteltheile des ganzen Gemeinbeareals ihr zugesprochen wurden, von 95 selbständigen Grundwirthten, welche das Dorf früher zählte, jetzt nur mehr 45 übrig sind. Die anderen mußten am Bettelstabe weiter wandern. Freilich ist das zugleich ein Beweis, wie nachsichtig einzelne Grundherrschaften bis in die neueste Zeit herauf gewesen. Denn das Recht, auf eine solche Auseinandersehung zu dringen, stand ihnen seit der Publikation des Theresianischen Urbar zu. Es wäre eine schöne Sache um diese Nachsicht, wenn sie nicht mitunter nur das Ergebniß einer gewissen Scheu gewesen wäre, die der Erkenntniß entsprang, daß das Theresianische Urbar den Bauern mancher Gegenden gar zu wehe gethan hatte. Die letztverflossene Periode der „öfter. Gewalt Herrschaft“ ward nun vom Adel dazu benutzt, unter dem Schutze ihrer „Schergen“ dem Bauer zu Gemüthe zu führen, wie Maria Theresia, ohne sich des Rathes der Stände zu bedienen, durch das nach ihr benannte Urbar für ihn gesorgt habe. Das Gehässige dieses Verfahrens gestattete zugleich einen anderen Zweck damit anzustreben, nämlich den, die kaiserlichen Beamten und eigentlichen Exekutivorgane dem Landvolke verhaßt zu machen. Auch dieser Zweck wurde vielfach erreicht.

5) Der brave Mann hieß Vincenz Krály und widmete der Stiftung einen von ihm eigenhändig gerodeten Neubruch. Ephemerides Vindobon., Jahrg. 1781, S. 138.

Joseph II. hatte noch bei seiner Mutter Lebzeiten das Ruthenengebiet wiederholt bereist, um die Bedürfnisse seiner Bewohner kennen zu lernen ¹⁾. Er erneuerte auch nach der Thronbesteigung diese Besuche ²⁾, stets ehrfurchts-

1) Nachdem er im Juli 1764 zum ersten Male eine Reise nach Ungarn unternommen hatte, deren Ziel die Bergstadt Schemnitz war (s. meinen Aufsatz hierüber in Nr. 113 des „Bester Lloyd“ vom Jahre 1857), kam er im Sommer 1770 über Kaschau und Ungvár nach Munkács, wo er den Bischof Johannes Brábacs auf mannigfache Weise auszeichnete, die im hiesigen Lager konzentrirten 4 Regimenter besichtigte und als Thronfolger die Huldigung der Ruthenen entgegennahm. (S. Basilovits, Br. Notit. Fundat. Theod. Koriathovits, III. 115.) Auf der Rückreise begab er sich von Kaschau aus nach Eperies, um mit der polnischen Emigration Rücksprache zu nehmen, bei welcher Gelegenheit er auch die Soóvárer Saline besichtigte und das Arbeiterpersonal mit 20 Dukaten beschenkte. (Jordan, Gesch. dieser Saline, s. das Quellenverzeichnis im I. Th.) Er musterte da auch sein Husarenregiment in dessen Uniform gekleidet und zeigte sich ungemein leutselig. Die Hausgeschichte des Sztropkoer Franziskaner-Konvents (s. das Quell.-Verzeichn.) bemerkt darüber zum Jahre 1770, indem sie Joseph's Reise bespricht: „Qua occasione multae querelae Imperatori sunt admanatae, signanter per illos, qui per magnum aggravium se pressos in Regno sustinent, utpote: Subditi a Dominis terrestribus, Cives a Magistratibus, Rustici a Comitibus, Operarii in fodinis ab Officialibus; quas omnes Ille a singulis libenter acceptavit, vicinae Majestati Regiae praesentandas“. Er verließ Eperies am 9. Juni Morgens und setzte die Heimreise über die Zips in der Richtung gegen Rosenau fort. Der Reisetrain umfaßte 9 Wägen mit 54 Pferden. (Sáros. Komit.-Arch., Acta polit. von 1770, Nr. 19). Im Sommer 1773 kam Joseph a b e r m a l s ins Ruthenengebiet und zwar diesmal über den Vorjaer Paß, von der Bukovina her. Am 14. Juli traf er mit einem sehr kleinen Gefolge (nämlich in Begleitung der Generäle Graf Nostitz und Peregrini und des Genie-Hauptmannes Hofmann) zu Marmaros-Szigeth ein. Am 15. besuchte er die Rhonafeker Saline. Am 16. ritt er noch vor Tagesanbruch im Heißthale aufwärts an den Körösmezöer Paß, von wo er schon am nächsten Vormittag wieder in Szigeth einlangte, um nach einem frugalen Mahle eigenhändig Bittgesuche entgegenzunehmen. Am 18. setzte er die Reise nach Hußt fort und von hier machte er am 19. Juli einen Ausflug an den Delförmezöer Paß, wo er in einer Scheune übernachtete. Tags darauf ritt er nach Hußt zurück und verließ sofort in westlicher Richtung die Marmaros. (Simonchicz, Noctes Marmaticae I. 22; s. das Quell.-Verzeichn. im I. Theile.) Am 22. Juli reiste er von Szerednye, wo er nächtigte, nach Ungvár; am 23. rastete er hier; am 24. ging die Reise über Szobrancez, Nagy-Mihály, Vasarhely, Bacslo und Bethö-Szinye nach Kaschau; am 25. von hier über Lemessan, Eperies, Hanusfalva und Baranna nach Homonna; am 26. von hier über Koskócz und Birava an die galizische Grenze (Sároser Komit.-Arch., Acta Polit. vom J. 1773, Nr. 34). Nach einer Aufzeichnung in der Hausgeschichte des Sebester Franziskaner-Konvents hatte er auf seiner damaligen Fahrt durchs Sároser Komitat nicht mehr als 4 Wägen bei sich.

2) Am 3. Juli 1783 kam der Kaiser auf der Rückreise aus Galizien nach Bartfeld, wo ihn der Stadtnotar Ant. Mokoßingi mit einer feierlichen Anrede begrüßte und die Bürgerschaft ihm zu Ehren ein Ballfest veranstaltete. Am 4. Juli traf er in Kaschau ein; am 5. nächtigte er in Schmöllnib. Ephemerid. Vindobon. Jahrg. 1783, S. 324, 335–37, 343. Zu Eperies, wo er im Gasthose zum schwarzen Adler zu Mittag speiste, nahm er vor Tisch viele Bittschriften entgegen, namentlich von Protestanten, welche gegen die katholische Geißlichkeit Klage führten. (Hausgeschichte des hiesigen Franziskaner-Konvents.) Im Jahre 1786 beehrte er Eperies auf der Rückkehr aus Galizien am 11. August zum vierten Male mit seiner Gegenwart. (Jordan, a. a. D.) Erzherzog Franz, der nachmalige Kaiser, begleitete ihn bei dieser

voll angestaunt von den Ruthenen, welche sich nicht erinnern konnten, je von einem Kaiser, der sie besucht hätte, gehört zu haben¹⁾, während der magharische Adel von dessen schlichtem Auftreten wenig erbaut war, ja ihn geradezu verhöhnte²⁾. Im August 1785 hob der Kaiser durch ganz Ungarn die Leibeigenschaft auf³⁾. Der Restaurationssturm, welcher kurz vor seinem Tode losbrach, ließ diesen Akt unberührt; zumal auch Leopold II. in seiner Landtagsproposition vom 10. November 1790 nachdrücklich erklärte, daß er

seiner letzten Anwesenheit im Ruthenengebiete. Außer Bartfeld steht an der nach Zboro führenden Straße ein von der Stadt gesetzter Denkstein zur Erinnerung an Josephs damaligen Aufenthalt daselbst.

1) Der ruthenische Domherr Alex. Jilkovics gab der tiefen Verehrung seiner Stammesgenossen für Joseph II. durch eine Ansprache Ausdruck, die er in gebundener Rede an denselben richtete. Sie ist bei Szirmai, Notit. Comit. Zempl. topographica, S. 405 abgedruckt und von hier in die 1811 zu Ofen erschienene Trajovics'sche Grammatik der russischen Kirchensprache übergegangen. Die bezeichnendste Stelle lautet:

„Ergo ades o Caesar! mundi suprema potestas; Ergo ades! atque plagas prolixo colle remotas Ac pene ignotas orbis, nec forsitan unquam Ulli conspectas Regum dignaris adire, Subjectosque tibi fidos, regnoque coevos Innumeros quidem verum sub nocte jacentes Atque sepultos tristi paupertate Ruthenos Stram tantum narrari, alienoque ore referri; Excipis auditu sed cominus aspicias ipse Stramineasque casas et ligno condita templa Ac funestum hujus populi miraris amictum.“

In der Uj-Sztuficzauer Kirche wurden zwei in ruthenischer Sprache verfaßte Urkunden, von denen es hieß, Joseph II. habe sie ausgestellt, von den Bewohnern der Ungher Verchovina lange wie Reliquien verehrt. (Gefällige Mittheilung des Lyutaaer Pfarrers Eugen Bacinsky de Bacshyn.)

2) Von den vielen einschlägigen Anekdoten, die man sich in Ungarn erzählt, hier nur ein paar beglaubigte: Als Joseph II. im J. 1770 auf seiner Reise sich der Stadt Leutschau näherte und, seinem Gefolge voraneilend, im einfachen Kaputrocke auf die ihn erwartenden Repräsentanten der oberungarischen Waldbürgerschaft zritt, trauten die Herrn von Keeskes, Ujházy, Oriental, Sittkowsky zc. nicht ihren Augen, als sie in dem ansprengenden Reiter den Thronfolger erkannten. Kniefällig boten sie denselben ob ihres Zögerns, ihn zu grüßen, um Verzeihung und als ihnen Joseph das Niederknien verwies, ja sich sogar das Bivatrufen verbat, trauten sie wieder nicht ihren Ohren. So erzählt die handschriftliche Leutschauer Chronik. Auf der nämlichen Reise war er im Ungher Komitate Gegenstand einer in ihrer Art einzigen Ovation. Einige adelige Wirtholde hatten den gutmüthigen ruthenischen Bauern eingeredet: der Kaiser und sein Gefolge äßen, wie die mattherzigen Deutschen überhaupt, nichts lieber, als Frösche. In allen Dörfern längs der Straße zwischen Szerednye und Nagy-Mihály wurden nun dem Kaiser von den seiner harrenden Bauern ganze Kübel voll Frösche als Hulbigungsgeschenk dargebracht. Joseph würdigte das seltsame Geschenk keines Blickes und hierüber trostlos gossen die hinteres Licht geführten Ruthenen den Inhalt ihrer Kübel in die Straßengräben. Solches meldet das Denkbuch der röm.-kath. Pfarre zu Liba zum Jahre 1770.

3) M. Horváth, Gesch. der Ungarn, II. 522. Noch im Jahre 1751 erschien selbst den Jesuiten in Ungarn der Menschenhandel auf Grund der Leibeigenschaft als etwas so Unverfängliches, daß der Historiograph ihres Kollegiums zu Ungvár bei jenem Jahre ganz naiv Folgendes in die „Hausgeschichte“ eintrug: „Pro deducenda item nova colonia in pagum Nagy-Kemencze empti sunt pro 100 Rh. Flor. tres coloni cum suis filiis et pecoribus.“ (!).

in diesem Punkte nicht nachgeben werde¹⁾. Die Stände gaben dazu im Art. 35 vom J. 1791 ihre Zustimmung. Auch das Theresianische Urbar eigneten sie sich durch den nämlichen Gesezartikel so wie durch den Art. 12 vom J. 1792 nachträglich an; freilich nicht sowohl aus Gründen der Humanität, als vielmehr aus Eigennutz, da sie solcher Gestalt, Eines ins Andere gerechnet, sich ein vermehrtes Privateinkommen sicherten²⁾, ohne sich dem geringsten Vorwurfe auszusetzen. Denn geschah dem Bauer damit Unrecht, so war das ja nicht ihre, sondern der verewigten Kaiserin Schuld, die sich dabei obendrein eines deutschen Rathgebers, des bei der Kommerzhoffstelle viel beschäftigten Referenten Fz. Ant. Raab bedient hatte. Franz II. und Ferdinand I. von Oesterreich suchten die Stände auf dieser Bahn der Konzessionen vorwärts zu drängen und erzielten auch manches belangreiche Ergebniß³⁾. Einmal hiesfür erwärmt und von dem Wunsche geleitet, für den Fall einer revolutionären Erhebung sich der Gunst des gemeinen Volkes zu vergewissern, erschlangen sich die ungarischen Stände im Jahre 1848 sogar zu dem Beschlusse einer allgemeinen Grundentlastung, worunter die Abschaffung der Robot begriffen war⁴⁾. Aber die Durchführung dieses Beschlusses würde wohl manches Jahrzehent lang auf sich haben warten lassen, wenn nicht die österreichische Regierung sie in die Hand genommen und mit Aufgebot aller Kräfte betrieben hätte⁵⁾. Das Resultat befriedigte, wie gesagt,

1) Im Art. 7 der vom Hofkanzler Grafen Karl Pálffy und vom Hofrath Alex. Pástorý gegengezeichneten Proposition heißt es bezüglich der Bauern: „personalis illorum libertas liberaque de quaesitis suis Juribus disponendi facultas (citra praejudicium Juris Proprietariorum fundi) publica Lege sanciat — sublata Servitute jobbagonali arbitrariisque Corporis poenis adlicitiis interdictis“. Am Schluß dieses Artikels spricht dann noch Kaiser Leopold den Wunsch aus: „generatim Conservacioni Plebis tributariae prospiciatur atque idonea exquirantur media, quibus inopia Statusque Contribuentium sublevari illorumque Conditio melior reddi possit.“ De Luca, Geographisches Handbuch von dem österr. Staate, IV. (Wien, 1791), S. 637.

2) Siehe oben die Anmerkung 1 auf S. 103.

3) Joh. Gf. Naisáth, Das ungar. Urbarialsystem, Pest (bei Hartleben) 1838. S. auch die Ges.-Art. 7 und 8 vom Jahre 1840.

4) Ges.-Art. 9 vom J. 1848. Eine gelungene deutsche Uebersetzung der Gesezartikel des ungar. Reichstages von 1847—48 gab schon im Jahre 1848 der Advokat J. Kristelka zu Tirnau (im Verlage der Wapster'schen Buchhandlung) heraus.

5) Gzörnig, Oesterreichs Neugestaltung 1848—1858. Stuttg. und Augsburg. (J. G. Cotta'scher Verlag) 1858, S. 493, 530—539. — (Bernh. Witt. v. Meyer) Rückblick auf die jüngste Entwicklungsperiode Ungarns, Wien 1857, S. 45 ff. Die Kräfte, über welche die Regierung diesfalls verfügte, waren freilich mitunter nicht die besten. Die sog. Urbarial-Gerichtshöfearbten bald in Versorgungsanstalten für anderswo minder brauchbare Justizbeamte magyarischer Nationalität aus und der Weis, welcher mit diesen meist betagten Leuten in sie einzog, konnte den Geschäftsgang unmöglich fördern. So kam es, daß z. B. im Kaschauer Verwaltungsgebiete im April 1860, also 3 Jahre, nachdem daselbst die Urbarialgerichte ins Leben getreten, erst 44 Gemeindebezirke rücksichtlich der Grundentlastung ganz ins Reine gebracht waren. Doch die leitenden Oberbehörden griffen die Sache energisch an, wie ihre Durchführungs-Verordnungen beweisen. Die Grundentlastungskommission des Kaschauer Verwaltungsgebietes enfsaltetete unter der Leitung des unermüd-

namentlich in den ruthenischen Kreisen nicht allenthalben. Die Ursache liegt erwähnter Maßen in leidigen Nachwirkungen der Theresianischen Urbarial-Regulierung, deren Gebrechen thunlichst hätten überprüft werden sollen, bevor man sie zum Ausgangspunkt der Entschädigungs-Verhandlungen nahm.

Nächst der Leistungspflicht gegenüber dem Grundherrschaften war für den ungarischen Bauer jederzeit die Einrichtung, der ihn berührenden Justizpflege eine Lebensfrage, deren günstige Lösung die österreichische Regierung von ihrem Eintritte an sich gleichfalls angelegen sein ließ.

Die älteste gesetzliche Spur einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Strafsachen findet sich im Ges.-Art. 18 vom Jahre 1351, wo aber schon auch Fürsorge getroffen ist, damit nicht Bauern ohne triftige Beweisgründe von ihren Grundherrschaften abgestraft würden¹⁾. Nichtsdestoweniger kamen hiebei zahllose Uebergrieffe vor; zumal die Grundherrschaften den Begriff der Unterthänigkeit sehr weit ausdehnten und viele unter ihnen, besonders Obergespanne für die Dauer ihres Amtes, mit dem Blutbanne belehnt wurden²⁾.

lichen Statthalterei-Rathes B. Schuller eine Thätigkeit, welche der größten Anerkennung würdig ist. Nach den diesfälligen Rechnungsausweisen, deren Zusammenstellung der Staatsbuchhaltungs-Ingrosiß Eduard Schubar für mich zu besorgen die Güte hatte, war bis zum 30. April 1860 zu Gunsten der Grundherrschaften des benannten Verwaltungsgebietes ein Entschädigungskapital im Gesamtbetrage von 16,346,015 fl. 22 kr. CM. liquidirt. Davon entfielen an eigentlichem Grundlasten-Äquivalent auf das österr. Aera (in seiner Eigenschaft als Grundherr) 1,238,393 fl. 45 kr., auf den Aera 800,862 fl. 30 kr., auf Stiftungsfunde 129,743 fl. 45 kr. und auf Private 13,889,638 fl. 52¼ kr. CM. In der dem Aera zugesprochenen Entschädigungssumme sind übrigens 121,737 fl. 30 kr. für in Sequestration stehende Verfallsgüter begriffen, die später wieder den vorigen Eigenthümern ausgeantwortet wurden. An der Entschädigung partizipirten im Sároser Komitate 289 Grundherrschaften mit einem durchschnittlichen Kapitale von 7369 fl.; im Zempliner 450 mit durchschn. 8236 fl.; im Ungher 195 mit durchschn. 7493 fl.; im Beregh-Ugoçsaer 420 mit durchschn. 4323 fl.; in der Marmaros 492 mit durchschn. 2547 fl. — Im letztgenannten Komitate saßen die Forberungsberechtigten am dichtesten beisammen; so z. B. in dem einzigen Orte Hyegepatak 42, zu Kuszpolhanya 36, zu Belejthe 30, zu Jpfa und Kejeymezö je 28, zu Bukovecz, Holpatin und Deförmezö je 27. Auch im Beregh-Ugoçsaer Komitate machte sich eine Unzahl von Grundherrschaften an einzelnen, sehr kleinen Orten bemerklich; so z. B. zu Nagy-Katos 35, zu Kloneza 28, zu Bille 23, zu Turcz und Kerecsény je 21. — Vergleicht man den Stand des Urbarialbesizes, wie er von der Grundentlastungskommission erhoben wurde, mit dem des Theresianischen Urbars, so zeigt sich, daß die Zahl der Bauernbesitzer im Sároser Komitate in der Zwischenzeit von 4970¹⁾ auf 5168²⁾, im Zempliner von 6158³⁾ auf 7139⁴⁾, im Ungher von 1939⁵⁾ auf 3258⁶⁾, im Beregh-Ugoçsaer von 1531⁷⁾ auf 5038⁸⁾, in der Marmaros von 2187 auf 3159⁹⁾ gestiegen war. Die der Häusler-Ansässigkeiten hatte sich im Sároser Komitate von 2270 auf 825 (also um 1435) vermindert, im Zempliner von 3819 auf 7567, im Ungher von 1042 auf 1934, im Beregh-Ugoçsaer von 2747 auf 3514, in der Marmaros von 1997 auf 5496 erhöht. Doch darf hiebei nicht übersehen werden, daß bei der Grundentlastung die Anmelbungen sich auch auf Besitzungen erstreckten, die unter Maria Theresia der Aufnahme entgangen waren. Erjtere Operation wurde eben mit weit mehr Sorgfalt und Geschicklichkeit geleitet.

1) Pfahler, a. a. D. S. 89 der Einleitung.

2) Die niedere Kriminalgerichtsbarkeit (Jurisdictio bassa, inferior) übten viele Grundherrschaften schon zu Anfang des Mittelalters als ein ihren Frohnhöfen von uralter Zeit her an-

Ferdinand I. erwirkte bei den Ständen im J. 1548 die Erneuerung jener Fürsorge¹⁾. Aber die Fälle, wo Grundherrn, die ihre Gerichtsbarkeit mißbrauchten, wirklich zur Rechenschaft gezogen wurden, blieben schon darum selten, weil der Bauer, um einen Edelmann einer groben Gewaltthätigkeit

lebendes, keiner königlichen Verleihung entsprungenes, sondern höchstens von den Königen bestätigtes Recht. Ja, es scheint, daß in älterer Zeit auch mehrere nachmals vor die öffentlichen Gerichte gezogene und somit dem Bereiche des Blutbannes einbezogene Verbrechen, wo nicht gar alle diese, insoweit nämlich Grundhörige unter sich selbst verübten, von den Grundherrn gerichtet wurden. Diese ausgedehntere Gerichtsbarkeit wurde gleich bei niederen zuweilen von den Grundherrn mit oder ohne Vorbehalt auf ihre Schulzen übertragen. So heißt es in der Besitzungs-Urkunde für den Schulzen Syblin, welche die Gebrüder Gšel am St. Valentinstage 1355 zu Hanusfalva im Sárosker Komitate über ein in der Nähe dieses Ortes gelegenes Terrain (in nostra hereditate circa fluvium Tapoly quondam sylvam a metis Csel Koppivnice usque ad album rivulum) ausstellten: „Causas majores et minores idem Scultetus noster indifferenter secundum praedictam Libertatem de Epperies iudicabit“. (Ich kenne diese Urkunde aus einem im k. k. Pfarrarchive zu Hanusfalva erliegenden Transsumpte, welches nach dem in Händen der Familie Kalnassy erliegenden Original im J. 1775 angefertigt wurde). In einer Besitzungsurkunde vom J. 1393 (M. Schwartner, Introductio in Rem diplomat., S. 359) sagt der Grundherr: „Idem iudex (b. i. der Schulze) plenam habeat facultatem iudicandi cum suis iuratis omnes causas praeter furtum cum stupro. Homicidium sibi non do; non iudicet sine me illum, qui miserit ignem; in quibus nos iudicabimus una cum eo et suis iuratis.“ Freilich ist nicht bekannt, ob der also rebende Grundherr den Blutbann aus königlicher Verleihung besaß oder als altherkömmliches Recht übte. In anderen Besitzungsbriefen aus dem 14. Jahrh. wird die Bestrafung todeswürdiger Verbrechen dem Schulzen ausdrücklich nur unter der Bedingung, daß er einen landesfürstlichen Senbotten beiziehe, überlassen. So heißt es in einem solchen Briefe vom J. 1322 (Wagner, Analecta Scep. I. 446): „Dans eidem Sculteto facultatem universas causas super quacunque re motas iudicandi. Fures vero et latrones, homicidae et sanguinis effusiones cum homine Magistri Thomae iudicabuntur“. Damit ist wohl der Vertreter eines kgl. Protonotärs gemeint, welcher der Gerichtsverhandlung beizuwohnen hatte. Welchen Sinn es hat, wenn die Königin Elisabeth in einer zu Gunsten der „Kenezii et Olachi“ der Beregher Krajna ausgestellten Urkunde vom J. 1378 (bei Mészáros, a. a. O. S. 155) ihrem Münzfürster Schloßhauptmanne verbietet, gegen besagte Inassen der Krajna „exceptis publicis furto et latrocinio et Criminalibus causis“ gerichtlich vorzugehen, es wäre denn, daß es „in praesentia Comitis nostri de Beregh vel Officialis eorundem Olachorum“ geschähe: ist schon darum schwer zu sagen, weil da offenbar der Text der Urkunde nicht korrekt wiedergegeben ist und weil der Ausdruck „Officialis eorundem Olachorum“ sich mehrfältig deuten läßt. Nur so viel ist gewiß, daß hieraus kein statthafter Schluß auf eine judizielle Selbstverwaltung der Rutenen des Münzfürster Dominiums gezogen werden kann. Denn abgesehen davon, daß da ausdrücklich von Wafachen und nicht von Rutenen die Rede ist: so soll ja nur in Abwesenheit ihres Sachwalters, nicht durch sie selber gerichtet werden. Klar und bestimmt ist dagegen, wenn auch erst für's 15. Jahrh. bezeichnend, ein Diplom des Königs Sigmund vom J. 1420, worin es heißt: „Quivis nobilis et homo possessionatus suos jobbaciones et familiares im-
 possessionatos in suis possessionibus more et ad instar aliorum jobbacionum suorum commorantes in causis quibusvis, de metis dunta xat furti, latrocinii, homicidii et aliis publicis criminalibus (causis) ipsemet iudicandi liberam habeat facultatem.“ (Wagner, Analecta Scep. I. 133.)

1) Der Wej.-Art. 41 vom J. 1548 verbietet den Grundherrn, ihre Kolonen „sine manifestis delictis et excessibus“ einzukerkern, in Fesseln zu schlagen oder noch härter anzulassen.

(Actus majoris potentiae) zu überweisen, des Bestandes von 20 Zeugen bedurfte¹⁾. Karl VI. trug daher den Komitatsfiskalen auf, gegen solche Grundherrschaften von Amts wegen einzuschreiten, und wenn Einer in seiner Grausamkeit so weit gegangen war, daß Bauern vor ihm entflohen, verhielt er denselben durch die ihm vorgesezte Gerichtsbehörde zum Erlage eines Hofmagiums von 40 Gulden für jeden Flüchtling, wovon dann zwei Drittel als Schadenersatz an die Flüchtlinge auszufolgen waren²⁾. Maria Theresia beschränkte das Strafrecht der Grundherrschaften ausdrücklich auf Polizei-Übertretungen und handgreifliche Verletzungen der Urbarial-Vorschriften. Auch verpflichtete sie die Grundherrschaften, in jenen Fällen, wo eine 3 Arresttage oder 24 Stockschläge überschreitende Strafe zu verhängen war, ein förmliches Gericht mit Beiziehung eines Stuhlrichters und Stuhlgeschworenen abzuhalten³⁾. Kaiser Joseph II. überließ den „Herrenstühlen“ nur die Voruntersuchung in kleineren Strafsachen. Hierüber zu erkennen, was Rechtens sei, erklärte er allein die Komitatsgerichte für berufen⁴⁾. Der Ges.-Art. 51 vom 3. 1791 setzte zwar die Herrenstühle wieder in ihre alten Rechte ein; doch sprachen gleichzeitig (im Art. 35, §. 2) die Stände den Grundherrschaften das Recht, arbiträre Strafen zu verhängen, ganz ab und Kaiser Franz II. bestellte im 3. 1795 eigene Hofagenten für Ungarn, welche etwaige Beschwerden ungarischer Bauern unentgeltlich nach Hof zu berichten hatten⁵⁾. Dagegen hörte im Jahre 1794 die von Maria Theresia zur Kontrolle der Grundherrschaften angeordnete, jährliche Be-
 reisung der Stuhlbezirke durch die denselben vorgesezten Richter auf. Die Grundherrschaften fanden sich dadurch zu sehr belästigt und die Regierung war schwach genug, auf diese Klage hin den Stuhlrichtern jene Erforschungsreisen zu verbieten⁶⁾. Aber schon vier Jahre später wurden dieselben angewiesen, auf ihren Reisen gelegentlich zu erheben, ob die Grundherrschaften den Beschwerden ihrer Unterthanen geziemender Weise abhelfen und zu diesem Ende die Herrenstühle nach Bedarf abhalten⁷⁾. Die Kriminalurtheile der Komitatsgerichte mußten fortan der königlichen Tafel und von dieser unter Anschluß der bezüglichen Protokolle der Hofkanzlei in Wien mitgetheilt werden, hauptsächlich

1) Szegeedy, Tirocinium Jur. Hungar., III. 267. Das Verböczijsche Tripartitum stellte im 2. Buche tit. 27, § 6 gar den haarsträubenden Satz auf: „Rusticana attestatio contra personam Nobilitarem nihil valet“.

2) Pfahler, a. a. D. S. 320.

3) Ebenda, S. 284, 286.

4) W. Horváth, a. a. D. S. 565. Unterm 2. Juni 1785, Z. 6875 erließ die ungar. liebenb. Hofkanzlei an das Sároszer und unterm 27. Juni desselben Jahres, Z. 7796, ans Ungher Komitat die Weisung: jedes Straf-Urtheil der Herrenstühle durch die Komitatsbedria zu revidiren d. h. in den ihnen vorgelegten Fällen die Strafe auszusprechen. Pfahler, S. 297.

5) Dafür war es den Bauern verboten, den Kaiser weiter noch persönlich zu behelligen und sie durften auch nur mit Komitatspässen versehen nach Wien kommen. Pfahler, S. 313.

6) Hormayr's Archiv, Jahrg. 1817, Nr. 9 und 10, S. 36.

7) Pfahler, S. 303. Die betreffende Verordnung (vom 3. April 1798) wurde wegen mangelhafter Befolgung unterm 30. Oktober 1815 von der ungar. Statthalterei republikirt.

darum, weil die Regierung solcher Gestalt die wider Bauern gefällten Urtheile wenigstens nachträglich prüfen wollte ¹⁾. Daß Todesurtheile dieser Art, mochten sie wen immer betreffen, der Zustimmung des Landesfürsten bedurften, versteht sich ohnehin von selbst. Der Landtag vom Jahre 1836 schützte die Bauern vor ihren Grundherrschaften nachdrücklicher, als irgend einer der früheren. Freilich hatten die f. g. Choleraunruhen im Jahre 1831 dem ungarischen Adel die ihm von dieser Seite her drohende Gefahr so nahe gelegt, daß er blind dafür hätte sein müssen, wenn er mit der Beruhigung der Bauern noch länger gesäumt haben würde ²⁾. Die Beschlüsse des 1836er Landtages gestehen daher Dinge zu, welche noch zehn Jahre zuvor in Ungarn zu den Unmöglichkeiten gehört hätten. Was die Strafrechtspflege betrifft, so durfte darnach der Grundherr Unterthanen, welche die Robot nachlässig oder gar zu seinem Schaden verrichteten, nur dann deshalb strafen, wenn die schlechten Arbeiter während der Arbeit wiederholt vor Zeugen zu besserer Dienstleistung ermahnt worden waren, und die höchste Strafe, die aus diesem Grunde verhängt werden durfte, war eine Doppelfrohne, die aber doch wieder dem Straffälligen als eine einfache in seine Schuldbigkeit einzurechnen war, so daß eigentlich nur der schlecht zugebrachte Tag nicht zählte. Es war nun ausdrücklich verboten, derlei Delikte mit Arrest zu ahnden. Hierauf durfte nur in dem Falle erkannt werden, wenn der Unterthan sich Befehlen des Grundherrn oder eines vom Grundherrn bestellten Beamten widersetzte und 3 Tage waren, wenn der Grundherr oder dessen Stellvertreter selber zu Gericht saß, das zulässige Strafmaximum. Auch durfte das Urtheil nicht in der Stille vollzogen, sondern es mußte vor Zeugen verkündet werden. Die Ausdehnung des Arrestes bis zu höchstens 8 Tagen war in dem fraglichen Falle, so wie bei muthwilligen Beschädigungen, die ein Unterthan seinem Grundherrn an dessen Grundeigenthume zufügte, der Kompetenz der Herrenstühle vorbehalten. Nie mehr durfte die Arreststrafe verschärft oder in eine körperliche verwandelt oder für ablösbar erklärt werden. Die Grundherrn hatten auch für gesunde Arrestlokalitäten zu sorgen und den Eingesperrten, die sonst Armuths halber hätten hungern müssen, die nöthige Kost zu verabreichen, wozu sie vorher nicht verhalten waren. Schmähte ein Unterthan seinen Grundherrn oder dessen Stellvertreter oder vergriff er sich an einem von Beiden: so unterlag er allerdings einer härteren Strafe, die jedoch nur das Komitatsgericht ihm zuerkennen konnte. An dieses Gericht konnte auch gegen die vorerwähnten Urtheile appellirt werden. Beschädigte ein Grundherr muthwilliger Weise seine Unterthanen: so hatte der Stuhlrichter den Schaden summarisch zu erheben und innerhalb der Grenze von 60 Gulden den Ersatz sogleich zu veranlassen; belief sich aber der angerichtete Schaden höher oder fiel dem Grundherrn

1) Dormayr's Archiv. Jahrg. 1817, Nr. 9 und 10, S. 35.

2) Ueber den Bauernaufstand vom J. 1831 s. Krones, Oberungarns Bauernaufstände, a. a. D., S. 419 ff. und Mailáth. Neuere Gesch. der Magyaren, I. (Regensburg, 1853), S. 194—196.